

1. ÄNDERUNG DES VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLANS NR. 6 "BIOGASPAK GROßENLÜDER AM FINKENBERG"

Gemarkung Kleinflüder

Ober Finkenberg

Gemarkung Oberbimbach

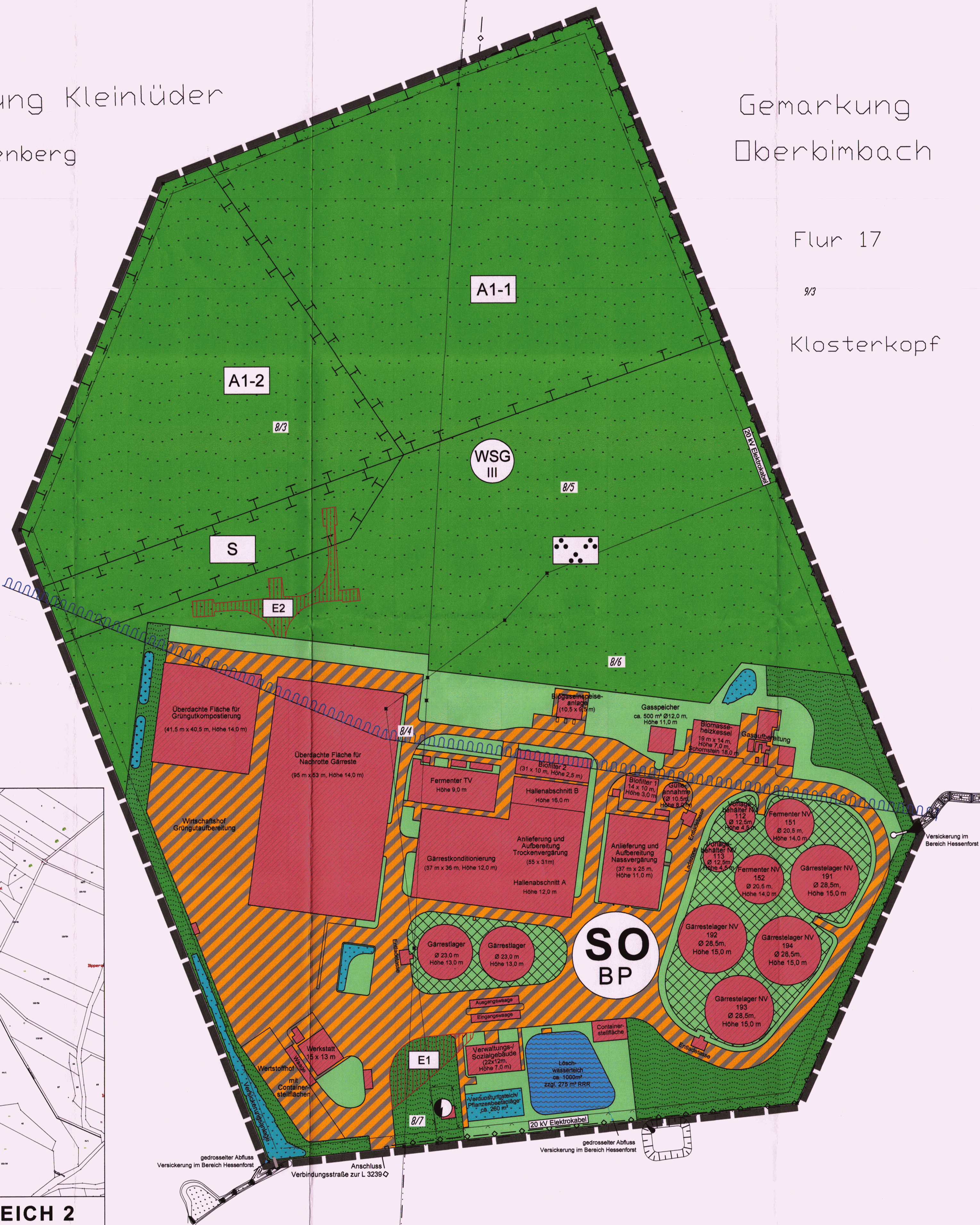
Oberbimbach

Flur 17

9/3

Klosterkopf

Flur 5



LEGENDE

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)

SO BP Sondergebiet Biogaspark

Bauliche Nutzung innerhalb des Sondergebietes

- Gebäude, sonstige bauliche Anlagen
- Verkehrsfläche, sonstige versiegelte Flächen
- Grünfläche/Rasen auf mineralischer Abdichtung
- Grünfläche feucht
- Grünfläche/Rasen
- Regenrückhaltebecken, Feuerlöscheinrichtung, Verdunstungsteich
- extensive Grünfläche

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)

- Elektrizität

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

- unterirdisch

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Grünfläche
- Biotope (vorhandene Anlagen können erhalten bleiben)
- Ausgleichsfläche - Fläche zum Erhalt und zur Pflege und Entwicklung vorhandener Biotope
- Schutz-Pufferfläche

Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

- Wasserschutzgebiet

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

- Ausgleichsfläche, Schutzfläche
- Entsiegelungsfläche

Sonstige Planzeichen

- Flurstücksgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplans

Plangrundlage

Gemeinde: Großenzlüder
 Gemarkung: Kleinlüder
 Flur: 1:1000

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Amt für Bodenmanagement Fulda

Fulda, den

A TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)

Festgesetzt wird ein Sonstiges Sondergebiet Biogaspark gemäß § 11 BauNVO.

Im Sondergebiet zulässig sind die zur Erzeugung, Aufbereitung und Weitertransport von Biogas aus festen und flüssigen biogenen Rest- bzw. Rohstoffen erforderlichen baulichen Anlagen sowie bauliche Anlagen zur Lagerung und Kompostierung der aus der Biogasproduktion anfallenden kompostierbaren Gärrückstände sowie sonstiger Grünabfälle. Zulässig sind weiterhin die zum Betrieb und zur Unterhaltung des Biogasparcs erforderlichen Neben- anlagen wie Verwaltungs- und Sozialgebäude, Werkstatt- und Fahrzeughalle, Ein- und Ausgangswaage, Verkehrsflächen u. a. sowie Anlagen zum Betrieb eines Wertstoffhofes.

Zulässig sind die nachfolgend aufgeführten biogenen Abfälle aus Landwirtschaft, kommunaler Sammlung, Gewerbe und Industrie gemäß Abfallschlüsselnummer der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis AVV (Abfallverzeichnis-Verordnung). Einsatzstoffe, die ausschließlich in der Nassfermentation eingesetzt werden, sind mit einer grauen Hinterlegung gekennzeichnet. Einsatzstoffe, die ausschließlich in der Trockenfermentation eingesetzt werden, sind mit einer schwarzen Hinterlegung gekennzeichnet. Einsatzstoffe, die in beiden Fermentationsanlagen zum Einsatz kommen, sind kursiv gekennzeichnet. Die Zusammensetzung der eingebrachten Stoffe kann aufgrund verschiedener Faktoren stark schwanken. Die maximal beantragten Abfallmengen der einzelnen Abfallarten liegen demzufolge in der Summe über alle beantragten Gesamt mengen. Angegeben sind in der Tabelle die maximalen Einsatzmengen der Stoffe.

Als maximale Stoffmengen werden für die Nassvergärung 32.500 U/Jahr, für die Trockenvergärung 32.000 U/Jahr sowie für sonstige Eingänge an Grün- und Landschaftspflegeabfällen in Trockenvergärung bzw. Grünkompostierung 8.500 U/Jahr festgesetzt.

Nummer	Name des Stoffes – Name der Komponente	Maximale Stoffmengen (t/a)
RA 1	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	15.000 t
RA 1.1	Speise, Speizen u. Getreidestau (02 01 03)	3.000 t
RA 1.3	Pflanzliche Abfälle aus dem Gartenbau (02 01 03)	3.000 t
RA 1.4	Pflanzliche Abfälle aus der Landwirtschaft (02 01 03)	6.000 t
RA 1.5	Pflanzliche Abfälle aus dem Teichwirtschaft und Fischerei (02 01 03)	3.000 t
RA 2	Tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche u. Stallmist (einschließl. verdorbenes Stroh)	20.000 t
RA 2.1	Rindergülle (02 01 06)	15.000 t
RA 2.2	Schweinegülle (01 06)	15.000 t
RA 2.3	Pferdegülle (01 06)	2.000 t
RA 2.4	berische Ausscheidungen – auch mit Einstreu (kein Geflügelkot) (02 01 06)	3.000 t
RA 3	Borsten- und Hornabfälle (02 02 02)	1.000 t
RA 4	Fettabfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs (02 02 03)	1.000 t
RA 5	Inhalt von Fettscheidern und Fäkalien aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs (02 02 04)	1.000 t
RA 6	Abfälle a.n.g. aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	1.300 t
RA 6.1	Schlämme aus der Gärfermentation (02 02 04)	100 t
RA 6.2	Gelatinierückstände (02 02 99)	100 t
RA 6.3	Federn (02 02 99)	100 t
RA 6.4	Magen- und Darminhalt (02 02 99)	1.000 t
RA 7	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse u. A.	2.500 t
RA 7.1	sonst. schimmelförmige Nahrungsmittelabfälle (02 03 01)	2.000 t
RA 7.2	Stärkerückstände (02 03 04)	500 t
RA 8	Produktionsspezifischer Schlamm aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung von Zuberbereitungs- und Verarbeitungsbetrieben von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, von Konservierbetrieben von Hefe und -extrakten und aus Zuberbereitungs- und Fermentationsbetrieben von Melasse (02 03 05)	500 t
RA 9	Abfälle aus Zuberbereitungs- und Verarbeitungsbetrieben von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, von Konservierbetrieben von Hefe und -extrakten und aus Zuberbereitungs- und Fermentationsbetrieben von Melasse (02 03 04)	8.000 t
RA 9.1	Schlamm a. d. Herstellung pflanzlicher Speiseöle (02 03 04)	500 t
RA 9.2	Schlamm a. d. Herstellung pflanzlicher Speiseöle (02 03 04)	500 t
RA 9.3	Melasserückstände (02 03 04)	500 t
RA 9.4	Rückstände aus der Kartoffel-, Mais- oder Reisstärkeherstellung (02 03 04)	500 t
RA 9.5	Altmehl (02 03 04)	500 t
RA 9.6	Getreiderückstände (02 03 04)	500 t
RA 9.7	Hefe u. hefeähnliche Rückstände (02 03 04)	500 t
RA 9.8	Olaserückstände (02 03 04)	500 t
RA 9.9	pflanzliche Speiseöle und -fette (02 03 04)	500 t
RA 9.11	Rückstände aus Zuberbereitung u. Verarbeitung von Obst, Gemüse u. Getreide (02 03 04)	500 t
RA 9.12	Rückstände a. d. Konservierung (02 03 04)	500 t
RA 9.13	Rückstände von Gewürzpflanzen und pflanzlichen Würzmitteln (02 03 04)	500 t
RA 9.14	Rückstände von Kartoffelschälen (02 03 04)	500 t
RA 9.15	überlagerte Genußmittel (02 03 04)	500 t
RA 9.16	überlagerte Nahrungsmittel (02 03 04)	500 t
RA 9.17	vinasse und Vinasserückstände (02 03 04)	500 t
RA 10	Überlagerte Lebensmittel aus der Milchverarbeitung (02 05 01)	500 t
RA 11	Produktionsspezifischer Schlamm a. d. betriebseigenen Abwasserbehandlung von Milchverarbeitungsbetrieben (02 05 02)	100 t
RA 12	Molke (02 05 99)	1.000 t
RA 13	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	1.000 t
RA 13.1	überlagerte Nahrungsmittel (02 06 01)	1.000 t
RA 13.2	Teigabfälle (02 06 01)	500 t
RA 14	Produktionsspezifischer Schlamm aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung von Back- und Süßwarenherstellungsbetrieben (02 06 03)	500 t
RA 15	Abfälle aus der Alkoholverstillung	1.500 t
RA 15.1	Obst-, Getreide- u. Kartoffelschlempen (02 07 02)	1.000 t
RA 15.2	Schlamm aus Brennerien (02 07 02)	500 t
RA 16	Abfälle a. d. Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken	5.000 t
RA 16.3	Melasserückstände (02 07 04)	1.000 t
RA 16.4	überlagerte Genußmittel (02 07 04)	1.000 t
RA 16.5	überlagerte Getränke (02 07 04)	2.000 t
RA 16.6	Vinasse und Vinasserückstände (02 07 04)	1.000 t
RA 17	Produktionsspezifischer Schlamm aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung von Getränkeherstellungsbetrieben (02 07 05)	2.000 t
RA 18	Weitere Abfälle von Getränkeherstellungsbetrieben	5.100 t
RA 18.1	Maischtrichter, -kette und -steub (02 07 04)	3.000 t
RA 18.2	Hopfenreber (02 07 04)	500 t
RA 18.3	Trub u. Schlamm aus Brauereien (02 07 04)	500 t
RA 18.4	Schlamm a. d. Weinherstellung (02 07 04)	200 t
RA 18.5	Trester (02 07 04)	200 t
RA 18.6	Hefe u. hefeähnliche Rückstände (02 07 04)	200 t
RA 18.7	Weintrub (02 07 04)	200 t
RA 19	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (20 01 08)	15.000 t
RA 20	Speiseöle und -fette (20 01 25)	1.000 t
RA 21	Grünputz - Biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle	7.500 t
RA 21.1	Biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle (20 02 01)	7.500 t
RA 21.2	Landschaftspflegeabfälle (20 02 01)	7.500 t
RA 21.3	Biologisch abbaubare Abfälle von Sportanlagen, -plätzen, -stätten und Kinderspielflächen (20 02 01)	7.500 t
RA 21.4	Biologisch abbaubare Friedhofsabfälle (20 02 01)	2.000 t
RA 21.5	Strassenputz - Gehölzrückenrückstände (20 02 01) nur Grünkompostierung	1.000 t
RA 21.6	Rasenputz (20 02 01)	1.000 t
RA 22	Gemischte Siedlungsabfälle - getrennt erfasste Bioabfälle (20 03 01)	30.000 t
RA 23	Marktabfälle (20 03 02)	2.000 t

B RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB)
 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO)
 Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planinhaltsverordnung 1990 - PlanV 90)
 Hessische Bauordnung (HBO)
 in der jeweils gültigen Fassung.

D BESCHLÜSSE

Aufstellungsbeschluss
 Auf ihrer Sitzung am 30. August 2012 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Großenzlüder den Beschluss über die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 6 "Biogaspark Großenzlüder Am Finkenberg" in der Gemarkung Kleinlüder gefasst. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 12. Oktober 2012 ortsüblich.

Beteiligung der Bürger
 Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 15. Juli 2013 bis 15. August 2013 einschließlich. Die öffentliche Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung erfolgte am 05. Juli 2013 ortsüblich.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
 Das Einholen der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 15. Juli 2013 bis 15. August 2013 einschließlich.

Öffentliche Auslegung
 Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großenzlüder hat am 12. Dezember 2013 die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 6 "Biogaspark Großenzlüder Am Finkenberg" in der Gemarkung Kleinlüder gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Auslegung erfolgte in der Zeit vom 17. Februar 2014 bis 17. März 2014 einschließlich. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 31. Januar 2014 und am 07. Februar 2014 ortsüblich.

Satzungsbeschluss
 Die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 6 "Biogaspark Großenzlüder Am Finkenberg" in der Gemarkung Kleinlüder wurde nach Erörterung der Anregungen und Bedenken durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenzlüder am 17. Juli 2014 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde beigelegt.

Grundflächenzahl GRZ 0,85
Maximale Höhe der baulichen Anlagen 25,0 m

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-19 BauNVO)
 Für das Sondergebiet wird das folgende Maß der baulichen Nutzung festgesetzt:

Für die Größe und Höhe der baulichen Anlagen gelten die im Plan eingeschriebenen Maße sowie die in den Anlagen zum Vorhaben- und Erschließungsplan genannten Maße. Ausnahmeweise können die im Bebauungsplan festgesetzten maximalen Höhen von durch die Technik bedingte und genutzte Aufbauten wie z. B. Be- und Entlüftungseinrichtungen, Ausgänge von notwendigen Treppenhäusern, Blitzschutzanlagen u. s. w. überschritten werden. Der Umfang dieser Überschreitungen ist auf das technisch notwendige und unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.

Bezugspunkt für die Höhenmessung ist die natürliche Geländeoberfläche am Standort sowie absolute Höhen NN.

3. GRÜNLÄCHEN, FLÄCHEN ODER MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 BauGB)

3.1 Grünflächen / Rasen
 Die nicht bebauten Flächen im Sondergebiet sind zu begrünen und zu pflegen. Bei der Bepflanzung des Betriebsgeländes sind ausschließlich gebietsheimische Gehölze zu verwenden.

3.2 Extensive Grünflächen im Sondergebiet
 Die überwiegend im Randbereich liegenden Grünflächen sind extensiv, d.h. nur 1-2 mal jährlich zu pflegen. Anzustreben ist die Entwicklung zu Magerrasen, Borstgrasrasen oder sonstiger niedrigwüchsiger naturnaher Vegetation. Aufkommender Gehölzwuchs sollte entfernt werden.

3.3 Grün- / Ausgleichsfläche A1-1
 Auf der Ausgleichsfläche A1-1 sind auf der Grundlage eines Pflegekonzeptes (Anlage zum Umweltbericht des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 6 der Gemeinde Großenzlüder vom Januar 2011) die vorhandenen wertvollen Biotopstrukturen langfristig zu erhalten und zu sichern. Hierzu ist vor allem der aufkommende Gehölzwuchs zu entfernen und durch Abplagen der überständigen Heidebestände eine Regeneration der Heidevegetation zu initiieren. Eine dauerhafte Pflegeplanung durch extensive Mahd oder Schafbeweidung ist sicherzustellen, wodurch insbesondere die Borst- und Magerrasen sowie Heidebestände als Lebensraum für Reptilien und Schmetterlinge optimiert werden sollen. Die Maßnahme wird als Ausgleich den Eingriffen im Bereich der Ausbaustufe 1 (Nassfermentation) zugeordnet.

3.4 Grün- / Ausgleichsfläche A1-2
 Auf der Ausgleichsfläche A1-2 sind auf der Grundlage eines Pflegekonzeptes (Anlage zum Umweltbericht des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 6 der Gemeinde Großenzlüder vom Januar 2011) die vorhandenen wertvollen Biotopstrukturen langfristig zu erhalten und zu sichern. Hierzu ist vor allem der aufkommende Gehölzwuchs zu entfernen und durch Abplagen der überständigen Heidebestände eine Regeneration der Heidevegetation zu initiieren. Eine dauerhafte Pflegeplanung durch extensive Mahd oder Schafbeweidung ist sicherzustellen, wodurch insbesondere die Borst- und Magerrasen sowie Heidebestände als Lebensraum für Reptilien und Schmetterlinge optimiert werden sollen. Die Maßnahme wird als Ausgleich den Eingriffen im Bereich der Ausbaustufe 2 (Trockenfermentation) zugeordnet.

3.5 Ausgleichsfläche A2 (Am Hahl)
 Auf den 2 Teilflächen der Ausgleichsfläche A2 sind auf der Grundlage eines Pflegekonzeptes (Anlage zum Umweltbericht des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 6 der Gemeinde Großenzlüder vom Januar 2011) die Magerrasenbestände wiederherzustellen. Hierzu ist die vorhandene Gehölzvegetation zu entfernen. Eine dauerhafte Pflegeplanung durch extensive Mahd oder Schafbeweidung ist sicherzustellen, wodurch insbesondere die Magerrasen als Lebensraum für Reptilien und Schmetterlinge erhalten werden sollen. Die Maßnahme wird als Ausgleich den Eingriffen im Bereich der Ausbaustufe 2 (Trockenfermentation) zugeordnet.

3.6 Ausgleichsflächen E1 und E2 - Entsiegelung
 Die Flächen E1 und E2 sind zu entsiegeln und als zukünftige Vegetationsflächen herzurichten, der Asphalt sowie der Unterbau sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Maßnahme auf der Fläche E1 wird als Ausgleich den Eingriffen im Bereich der Ausbaustufe 1 (Nassfermentation), die Maßnahme auf der Fläche E2 wird als Ausgleich den Eingriffen im Bereich der Ausbaustufe 2 (Trockenfermentation) zugeordnet.

3.7 Grünfläche/Schutzstreifen S
 Der Schutzstreifen S soll als Pufferfläche für die Ausgleichsflächen A1-1 und A1-2 langfristig von Bebauung / Nutzung freigehalten werden.

3.8 Außenbeleuchtung
 Für die Außenbeleuchtung sind aus Gründen des Schutzes nachtaktiver Tiere nur insekten schonende Natriumdampf-Hochdrucklampen mit gezielter Lichtquelle (Vermeidung von Streulicht) zulässig. Ausnahmeweise zulässig sind LED-Leuchten.

4. DENKMALSCHUTZ (§ 9 Abs. 6 BauGB, § 20 Denkmalschutzgesetz)
 Sollten Bodendenkmäler gefunden werden, so ist dieser Fund und entsprechend § 20 Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege in Marburg/Lahn anzuzeigen. Diese Anzeige kann auch gegenüber der Gemeinde oder der unteren Denkmalschutzbehörde beim Kreis Fulda erfolgen. Hinweise auf Bodendenkmäler geben alte Steinsetzungen, Bodenfärbungen durch Holzzerstörungen, Scherben, Knochen oder Metallgegenstände.

5. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
 Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans liegt teilweise in der Schutzzone 3 des amtlich festgelegten Wasserschutzgebietes für die Tiefbrunnen Großenzlüder und Bimbach.

6. HINWEISE
 Bei diesem Bebauungsplan handelt es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 Baugesetzbuch. Gemäß § 12 Abs. 4 BauGB sind in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan einzelne Flächen außerhalb des Vorhaben- und Erschließungsplans einbezogen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan basiert auf dem Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag für den Biogaspark. Dieser ist in Auszügen als Teil des Vorhaben- und Erschließungsplans der Begründung zu diesem Bebauungsplan beigelegt.

C RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB)
 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO)
 Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planinhaltsverordnung 1990 - PlanV 90)
 Hessische Bauordnung (HBO)
 in der jeweils gültigen Fassung.

D BESCHLÜSSE

Aufstellungsbeschluss
 Auf ihrer Sitzung am 30. August 2012 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Großenzlüder den Beschluss über die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 6 "Biogaspark Großenzlüder Am Finkenberg" in der Gemarkung Kleinlüder gefasst. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 12. Oktober 2012 ortsüblich.

Beteiligung der Bürger
 Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 15. Juli 2013 bis 15. August 2013 einschließlich. Die öffentliche Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung erfolgte am 05. Juli 2013 ortsüblich.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
 Das Einholen der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 15. Juli 2013 bis 15. August 2013 einschließlich.

Öffentliche Auslegung
 Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großenzlüder hat am 12. Dezember 2013 die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 6 "Biogaspark Großenzlüder Am Finkenberg" in der Gemarkung Kleinlüder gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Auslegung erfolgte in der Zeit vom 17. Februar 2014 bis 17. März 2014 einschließlich. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 31. Januar 2014 und am 07. Februar 2014 ortsüblich.

Satzungsbeschluss
 Die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 6 "Biogaspark Großenzlüder Am Finkenberg" in der Gemarkung Kleinlüder wurde nach Erörterung der Anregungen und Bedenken durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenzlüder am 17. Juli 2014 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde beigelegt.

Grundflächenzahl GRZ 0,85
Maximale Höhe der baulichen Anlagen 25,0 m

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-19 BauNVO)
 Für das Sondergebiet wird das folgende Maß der baulichen Nutzung festgesetzt:

Für die Größe und Höhe der baulichen Anlagen gelten die im Plan eingeschriebenen Maße sowie die in den Anlagen zum Vorhaben- und Erschließungsplan genannten Maße. Ausnahmeweise können die im Bebauungsplan festgesetzten maximalen Höhen von durch die Technik bedingte und genutzte Aufbauten wie z. B. Be- und Entlüftungseinrichtungen, Ausgänge von notwendigen Treppenhäusern, Blitzschutzanlagen u. s. w. überschritten werden. Der Umfang dieser Überschreitungen ist auf das technisch notwendige und unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.

Bezugspunkt für die Höhenmessung ist die natürliche Geländeoberfläche am Standort sowie absolute Höhen NN.

3. GRÜNLÄCHEN, FLÄCHEN ODER MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 BauGB)

3.1 Grünflächen / Rasen
 Die nicht bebauten Flächen im Sondergebiet sind zu begrünen und zu pflegen. Bei der Bepflanzung des Betriebsgeländes sind ausschließlich gebietsheimische Gehölze zu verwenden.

3.2 Extensive Grünflächen im Sondergebiet
 Die überwiegend im Randbereich liegenden Grünflächen sind extensiv, d.h. nur 1-2 mal jährlich zu pflegen. Anzustreben ist die Entwicklung zu Magerrasen, Borstgrasrasen oder sonstiger niedrigwüchsiger naturnaher Vegetation. Aufkommender Gehölzwuchs sollte entfernt werden.

3.3 Grün- / Ausgleichsfläche A1-1
 Auf der Ausgleichsfläche A1-1 sind auf der Grundlage eines Pflegekonzeptes (Anlage zum Umweltbericht des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 6 der Gemeinde Großenzlüder vom Januar 2011) die vorhandenen wertvollen Biotopstrukturen langfristig zu erhalten und zu sichern. Hierzu ist vor allem der aufkommende Gehölzwuchs zu entfernen und durch Abplagen der überständigen Heidebestände eine Regeneration der Heidevegetation zu initiieren. Eine dauerhafte Pflegeplanung durch extensive Mahd oder Schafbeweidung ist sicherzustellen, wodurch insbesondere die Borst- und Magerrasen sowie Heidebestände als Lebensraum für Reptilien und Schmetterlinge optimiert werden sollen. Die Maßnahme wird als Ausgleich den Eingriffen im Bereich der Ausbaustufe 1 (Nassfermentation) zugeordnet.

3.4 Grün- / Ausgleichsfläche A1-2
 Auf der Ausgleichsfläche A1-2 sind auf der Grundlage eines Pflegekonzeptes (Anlage zum Umweltbericht des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 6 der Gemeinde Großenzlüder vom Januar 2011) die vorhandenen wertvollen Biotopstrukturen langfristig zu erhalten und zu sichern. Hierzu ist vor allem der aufkommende Gehölzwuchs zu entfernen und durch Abplagen der überständigen Heidebestände eine Regeneration der Heidevegetation zu initiieren. Eine dauerhafte Pflegeplanung durch extensive Mahd oder Schafbeweidung ist sicherzustellen, wodurch insbesondere die Borst- und Magerrasen sowie Heidebestände als Lebensraum für Reptilien und Schmetterlinge optimiert werden sollen. Die Maßnahme wird als Ausgleich den Eingriffen im Bereich der Ausbaustufe 2 (Trockenfermentation) zugeordnet.

3.5 Ausgleichsfläche A2 (Am Hahl)
 Auf den 2 Teilflächen der Ausgleichsfläche A2 sind auf der Grundlage eines Pflegekonzeptes (Anlage zum Umweltbericht des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 6 der Gemeinde Großenzlüder vom Januar 2011) die Magerrasenbestände wiederherzustellen. Hierzu ist die vorhandene Gehölzvegetation zu entfernen. Eine dauerhafte Pflegeplanung durch extensive Mahd oder Schafbeweidung ist sicherzustellen, wodurch insbesondere die Magerrasen als Lebensraum für Reptilien und Schmetterlinge erhalten werden sollen. Die Maßnahme wird als Ausgleich den Eingriffen im Bereich der Ausbaustufe 2 (Trockenfermentation) zugeordnet.

3.6 Ausgleichsflächen E1 und E2 - Entsiegelung
 Die Flächen E1 und E2 sind zu entsiegeln und als zukünftige Vegetationsflächen herzurichten, der Asphalt sowie der Unterbau sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Maßnahme auf der Fläche E1 wird als Ausgleich den Eingriffen im Bereich der Ausbaustufe 1 (Nassfermentation), die Maßnahme auf der Fläche E2 wird als Ausgleich den Eingriffen im Bereich der Ausbaustufe 2 (Trockenfermentation) zugeordnet.

3.7 Grünfläche/Schutzstreifen S
 Der Schutzstreifen S soll als Pufferfläche für die Ausgleichsflächen A1-1 und A1-2 langfristig von Bebauung / Nutzung freigehalten werden.

3.8 Außenbeleuchtung
 Für die Außenbeleuchtung sind aus Gründen des Schutzes nachtaktiver Tiere nur insekten schonende Natriumdampf-Hochdrucklampen mit gezielter Lichtquelle (Vermeidung von Streulicht) zulässig. Ausnahmeweise zulässig sind LED-Leuchten.

4. DENKMALSCHUTZ (§ 9 Abs. 6 BauGB, § 20 Denkmalschutzgesetz)
 Sollten Bodendenkmäler gefunden werden, so ist dieser Fund und entsprechend § 20 Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege in Marburg/Lahn anzuzeigen. Diese Anzeige kann auch gegenüber der Gemeinde oder der unteren Denkmalschutzbehörde beim Kreis Fulda erfolgen. Hinweise auf Bodendenkmäler geben alte Steinsetzungen, Bodenfärbungen durch Holzzerstörungen, Scherben, Knochen oder Metallgegenstände.

5. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
 Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans liegt teilweise in der Schutzzone 3 des amtlich festgelegten Wasserschutzgebietes für die Tiefbrunnen Großenzlüder und Bimbach.

6. HINWEISE
 Bei diesem Bebauungsplan handelt es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 Baugesetzbuch. Gemäß § 12 Abs. 4 BauGB sind in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan einzelne Flächen außerhalb des Vorhaben- und Erschließungsplans einbezogen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan basiert auf dem Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsan